

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1983

Geschäftszahl

83/01/0251

Rechtssatz

Die Verweigerung der Ausweisleistung im Sinne des § 22 Abs 3 PassG steht nicht unter der Strafsanktion des § 40 Abs 2 PassG.